

Titel der Drucksache:

Nutzung von Räumlichkeiten der Freiwilligen
Feuerwehr in den Ortsteilen

Drucksache

2709/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Stadtratsbeschluss Nr. 0041/13 vom 20.03.2013 und deren Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 03.05.2013 wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013 veröffentlicht. Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung erlaubt es nicht, dass der Ortsteilrat Stotternheim, ortsansässige Vereine und Bürger des jeweiligen Ortsteiles vorhandene Räume der Freiwilligen Feuerwehr nutzen können, wie z.B.: Pflege von langjährigen Partnerschaftsbeziehungen mit anderen Partnergemeinden (Jubiläen); Nutzung durch örtliche Vereine für Veranstaltungen und Nutzung durch Bürger für eigene Feierlichkeiten (Kommunionsfeier, Feier aus Anlass der Niederkunft, Schuleinführung, Jugendweihe u.a.). Das grundlegende Problem hierbei ist, dass das Bürgerhaus Stotternheim für größere Veranstaltungen, welche die Förderung des kulturellen, aber auch des sozialen Zweckes dienen, nicht ausgelegt ist, die Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus hingegen schon. Weiterhin treffen Veranstaltungen von Vereinen (Weihnachtsfeier, Jahresabschlussfeier o.ä.) oder auch Bürgern (Schuleinführung, Jugendweihe o.ä.) zeitlich aufeinander. Ausweichmöglichkeiten jener Veranstaltungen sind leider vor Ort ausgeschöpft bzw. nicht mehr vorhanden.

Die Räumlichkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr Stotternheim, welche für etwaige Veranstaltungen genutzt werden könnten, sind abgegrenzt von den Räumen in denen die Einsatztechnik (Spezialausrüstung) der Freiwilligen Feuerwehr untergebracht ist. Eine mögliche Kollision der Interessen von Teilnehmern einer Veranstaltung ist ausgeschlossen, da eine Veranstaltung nicht im Feuerwehrgerätehaus stattfindet.

Die abgegrenzten Räumlichkeiten wurden bereits viele Jahre vor Veröffentlichung der

Benutzungs- und Entgeltordnung von den Bürgern vor Ort genutzt.

Feuerwehrrhäuser sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht explizit vorgesehen, wie es bereits bei einer Antwort durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nach einer Anfrage vom 05.10.2015 lautet. Weiterhin werden versicherungsrechtliche Bedenken infolge eines etwaigen Schadenereignisses, wie es aus einer Nachfrage meinerseits vom 20.10.2015 - hinsichtlich der Bitte auf Ausnahmegenehmigung für eine Jubiläumsveranstaltung mit der Partnergemeinde – aufgeführt. Diese Bedenken teile ich nicht, da dies entsprechend eines vorliegenden Mietvertrages, analog der Nutzung von Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt, welcher auf die Besonderheiten des Objektes abzielt und dem Grunde nach im Zivilrecht (BGB) und Versicherungsrecht (VVG) geregelt sein sollte (Haftung für eigenes Verschulden und Haftung für Dritte).

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor und die Vermietung erfolgt in Erfüllung einer Gemeindeaufgabe (Soziales, Sport, Kultur). Aus finanzieller Sicht könnten Mehreinnahmen aus den Mietverträgen für solche Veranstaltungen für die Stadt Erfurt generiert werden.

Ich frage den Oberbürgermeister:

- 1) Warum wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 0041/13 vom 20.03.2013 und der Verabschiedung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013 ein genereller Ausschluss der Nutzung von freien Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen vorgesehen?
- 2) Eine Vermietung in vergangenen Jahren war möglich. Haben sich die Vorschriften hinsichtlich Brandschutzes, Sicherheit bzw. die Ansichten zu möglichen Bedenken durch das zuständige Fachamt im Wesentlichen geändert, oder werden hier nur bevorzugt Mitglieder der örtlichen Feuerwehr behandelt?
- 3) Besteht die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung durch das zuständige Fachamt bzw. besteht ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme in Form einer Sondergenehmigung nach Vorliegen eines Antrages und Abwägung des Verwendungszweckes der angefragten Vermietung?

Anlagenverzeichnis

26.11.2015, gez. Schmoock

Datum, Unterschrift